Beschlussvorlage

Gemeinde Lübow

Vorlage-Nr: VO/GV02/2020-1005

Status: öffentlich

Aktenzeichen:

Federführend: Datum: 21.01.2020
Bauamt Einreicher: Bürgermeisterin

Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 "Gewerbestandort Steffin" der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Beratungsfolge:

Beratung Ö / N Datum Gremium

Ö 25.02.2020 Gemeindevertretung Lübow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Lübow stimmt dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 13 "Gewerbestandort Steffin" der Gemeinde Dorf Mecklenburg zu. Die Gemeinde Lübow hat keine Hinweise oder Bedenken.

Sachverhalt:

Für das Gewerbegebiet in der Gemarkung Steffin wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2.5 ha des vorhandenen Gewerbegebietes westlich der B106/ Schweriner Straße.

Der Bebauungsplan wird den rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 "Gewerbestandort Steffin" ersetzen.

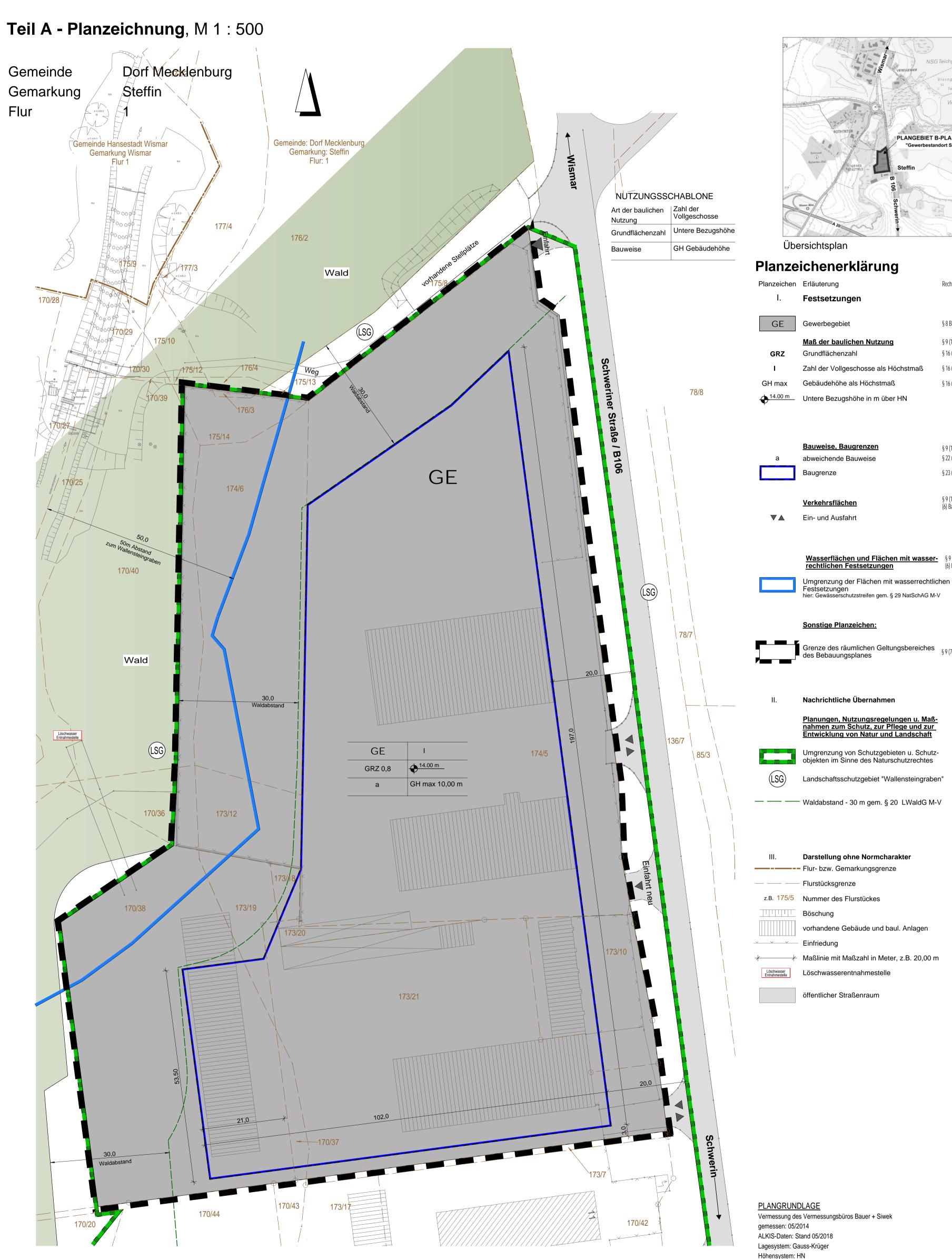
Anlage/n:

Auszug Entwurf B-Plan und Begründung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

SATZUNG DER GEMEINDE DORF MECKLENBURG

über den Bebauungsplan Nr. 13 "Gewerbestandort Steffin"



PLANGEBIET B-PLAN NR. 1

Planzeichenerklärung

I.	Festsetzungen	
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
GRZ	Grundflächenzahl	§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO
1	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO
GH max	Gebäudehöhe als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO
14.00 m	Untere Bezugshöhe in m über HN	

	Dadweise, Daugienzen	§ 9 (1) Nr. 2 Baugb
а	abweichende Bauweise	§ 22 (1) BauNVO
	Baugrenze	§ 23 (1) BauNVO
	<u>Verkehrsflächen</u>	§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB
V	Ein- und Ausfahrt	

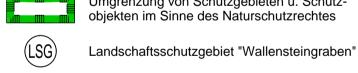
Wasserflächen und Flächen mit wasser- § 9 (1) Nr. 16 und <u>rechtlichen Festsetzungen</u>

hier: Gewässerschutzstreifen gem. § 29 NatSchAG M-V



Nachrichtliche Übernahmen

<u>Planungen, Nutzungsregelungen u. Maß-</u> nahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



— — Waldabstand - 30 m gem. § 20 LWaldG M-V

Darstellung ohne Normcharakter

ergänzende Pläne aus dem KGIS

vorhandene Gebäude und baul. Anlagen

Löschwasserentnahmestelle

Teil B – Text

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Baugebiet gemäß § 1(3) BauNVO GE – Gewerbegebiet - gemäß § 8 BauNVO

> Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Steuerung des Einzelhandels im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 13 "Gewerbestandort Steffin" Sortimentsliste gemäß §1 (6) Nr. 11 BauGB

nhaltliche Grundlage für die Festsetzungen des Ausschlusses von Sortimenten ist die Sortimentsliste (Tabl. 7) des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für den Stadt-Umland-Raum (SUR) Wismar vom Dez. 2012.

Die Sortimentsliste wird festgesetzt gem. § 1 (6) Nr. 11 BauGB in Verbindung mit § 1 (4) Nr. 2 BauNVO. Tabelle 7: Sortimentsliste für den SUR Wismar

Zentrenrelevante Sortimente			
hiervon nahversorgungsrelevant Back- und Fleischwaren Drogeriewaren Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Getränke) Pharmazeutika Reformwaren Schnittblumen Zeitungen / Zeitschriften Angler- und Jagdbedarf und Waffen Bekleidung Bettwäsche Bild- und Tonträger Bücher Büromaschinen Campingartikel Computer und Zubehör Elektrokleingeräte Fahrräder und technisches Zubehör Fotoartikel Gardinen Geschenkartikel Glas / Porzellan / Keramik	Handarbeitsbedarf / Kurzwaren / Meterware / Stoffe / Wolle Haushaltswaren Heimtextilien, Dekostoffe, Haus- und Tischwäsche Hörgeräte Kinderwagen Kunstgewerbe, Bilder, Bilderrahmen Künstlerartikel, Bastelzubehör Lampen, Leuchten, Leuchtmittel Lederwaren / Taschen / Koffer / Regenschirme Musikinstrumente und Zubehör Optik, Augenoptik Papier, Bürobedarf, Schreibwaren Parfümerie- und Kosmetikartikel Sanitätsbedarf Schuhe Spielwaren Sportartikel/-kleingeräte Sportbekleidung Sportschuhe Telekommunikation und Zubehör Uhren / Schmuck Unterhaltungselektronik und Zubehör Zoologische Artikel, lebende Tiere		

1.2.2 <u>Ausschluss von allgemein zulässigen Nutzungen §1 (5) BauNVO</u> Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten gem. der Sortimentsliste (Tabl. 7) des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für den Stadt-Umland-Raum (SUR) Wismar vom Dez. 2012 ausgeschlossen

Der Einzelhandel mit einzelnen Sortimenten gem. der Sortimentsliste (Tabl. 7) des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für den Stadt-Umland-Raum (SUR) Wismar vom Dez. 2012 ist nur im betrieblichen Zusammenhang mit Gewerbebetrieben auf deutlich untergeordneter Nutzfläche zulässig, d.h. der Verkauf ist lediglich auf einer Fläche bis max. 10 % der Nutzfläche zulässig.

Ausschluss von allgemein zulässigen Nutzungen §1 (5) BauNVO Folgende allgemein zulässige Nutzungen sind ausgeschlossen

Anlagen für sportliche Zwecke

Ausschluss von Ausnahmen gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO

Nicht zulässig sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke Vergnügungsstätten

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Grundfläche baulicher Anlagen § 16 (2) Pkt. 1 BauNVO Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl bestimmt.

Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO

Die Gebäudehöhe ist die Höhenlage der obersten Begrenzungskante, gemessen von der unteren Bezugsebene.

Für die Bestimmung der Gebäudehöhe bzw. der Höhe baulicher Anlagen ist die Höhe der obersten Begrenzungs-

• bei Sattel-, Krüppelwalm- und Walmdächern die oberste äußere Schnittgerade der Dachflächen, • bei versetzten Satteldächern die oberste Dachbegrenzungskante, bei Pultdächern die oberste Dachbegrenzungskante

bei Flachdächern die oberste Dachbegrenzungskante bzw. die Oberkante der Attika

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen, wie die Gebäudehöhe, gilt festgesetzte

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs1. Nr.2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Bei festgesetzter abweichender Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO sind auch Gebäude über 50 m Länge

Die überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO sind durch Baugrenzen festgesetzt.

Nebenanlagen nach §14 (1) Bau NVO

Innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind

 befestigte Flächen für Zufahrten, Wendeanlagen,

 Stellplätze, Werbeanlagen und

 Produktausstellungen Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,20 m zulässig.

5. Niederschlagswasserableitung nach § 9 (1) Nr. 14 BauGB

Das auf den Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist zu sammeln und in das vorhandene Regenentwässerungssystem abzuleiten.

NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB; § 1a Abs. 3 BauGB

1.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

Sofern im Zuge der Planumsetzung Gebäudebestände zurückzubauen sind, ist dies zur Vermeidung von Verboten, hier: Tötung und Entfernung von Fortpflanzungsstätten gebäudebewohnender Vogelarten, entweder außerhalb des Zeitraums 01.03. – 31.07. oder erst nach vorheriger Kontrolle auf Existenz von Brutstätten durchzuführen.

Textliche Hinweise

Bodendenkmale Verhalten bei Zufallsfunden:

Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der

Altlasten / Abfall / Bodenschutz

Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, sind zu vermeiden. Von Menschen beeinflusster Boden oder Boden, dessen unbelastete Herkunft nicht lückenlos dokumentiert ist, kann ohne repräsentative Deklarationsanalyse nicht als unbelastet verwertet werden.

- 1. Schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, 2. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine bisher unbekannte schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind
- unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Kampfmittelbelastungen liegen in der Zuständigkeit des Munitionsbergungsdienstes. 4. Mit der Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen und nach Maßgabe des Entsorgers kann im Allgemeinen die gemeinwohlverträgliche Abfallentsorgung vorbereitet werden.
- 5. Bei Abbrucharbeiten dient ein vorher erstelltes Schadstoffkataster der Arbeitssicherheit sowie der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung.

Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über den Bebauungsplan Nr. 13 "Gewerbestandort Steffin"

• des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), sowie

• der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786) • der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58) einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftiger • des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober

2015 (GVOBI. M-V S. 344) einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen • der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Jul

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über den Bebauungsplan Nr. 13 "Gewerbestandort Steffin" für das Gebiet Gemarkung Steffin, Flur 1, Flurstücke Nr. 170/37, 173/10, 173/12,

173/18, 173/19, 173/20, 173/21, 174/5, 174/6, 176/3 sowie Teilflächen aus 170/36, 170/40, 175/14 und 170/38 bestehend aus Teil A Planzeichnung und Teil B - Text erlassen

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ...16.10.2018... Der Bürgermeister Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom ...07.11.2018... beteilig

Dorf Mecklenburg, den Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Der von den Gemeindevertretern am ...16.10.2018... gebilligte Vorentwurf hat in der Zeit vom ...06.12.2018... bis zum ...07.01.2019... zur

öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen. Der Bürgermeister Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind

gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom ...07.11.2018... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dorf Mecklenburg, den Der Bürgermeister Die Gemeindevertretung hat am ...22.10.2019... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3

Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Dorf Mecklenburg, den Der Bürgermeister Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind

mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dorf Mecklenburg, den Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A – Planzeichnung und Teil B - Text sowie die Begründung, haben in ... bis zum während der Dienststunden im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Bauamt, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen,

dass die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen einsehbar sind welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden

dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt am durch Veröffentlichung im "Mäckelbörger Wegweiser" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg Bad Kleinen unter der Internetadresse http://.www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de.

Dorf Mecklenburg, den Der Bürgermeister wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtiger Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Stand 22.10.2019

Leiter des Katasteramtes Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text wurde amvon der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Dorf Mecklenburg, den Der Bürgermeister Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Teil A – Planzeichnung und Teil B - Text wird hiermit ausgefertigt.

Der Beschluss über die Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im "Mäckelbörger Wegweisers" am ortsüblich bekannt gemacht worden. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter der

Internetadresse http://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung • der Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB und in § 5 Abs. 5 KV M-V bezeichneten Verfahrens- und

 der Verletzung von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wurde ergänzend ins Internet auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen eingestellt. Dorf Mecklenburg, den Der Bürgermeister

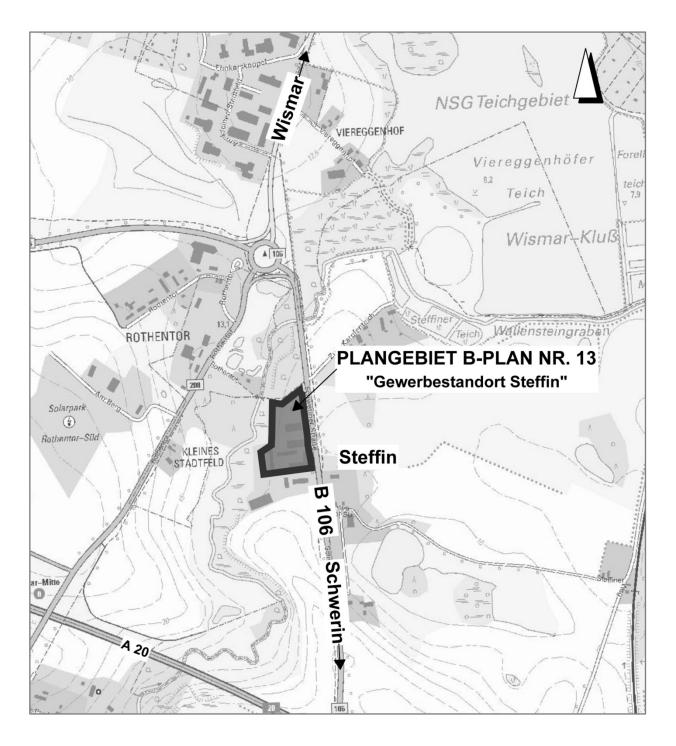
Gemeinde Dorf Mecklenburg Landkreis Nordwestmecklenburg

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13

"Gewerbestandort Steffin"

 $H/B = 720 / 900 (0.65m^2)$

Dorf Mecklenburg, den



Gemeinde Dorf Mecklenburg Landkreis Nordwestmecklenburg

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 "Gewerbestandort Steffin"

BEGRÜNDUNG

Entwurf Stand 22.10.2019

Entwurf

Stand: 22.10.2019

Inhaltsverzeichnis

Teil I

1.	AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG	2
2.	GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN	2
3.	GELTUNGSBEREICH	3
4.	PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN	3
4.1	BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	3
4.1.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	3
4.1.2	Maß der Baulichen Nutzung	4
4.1.3	BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	5
4.1.4	Nebenanlagen	5
4.1.5	VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG - VERKEHRSFLÄCHEN	5
5.	VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN	5
5.1	Trinkwasserversorgung	6
5.2	ABWASSERBESEITIGUNG	6
5.2.1	SCHMUTZWASSERABLEITUNG	6
5.2.2	NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG	6
5.3	ELEKTROENERGIEVERSORGUNG	6
5.4	GASVERSORGUNG	6
5.5	FERNMELDEVERSORGUNG	6
6.	VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG	7
7.	GEWÄSSERSCHUTZ	7
7.1	TRINKWASSERSCHUTZ	7
7.2	GEWÄSSERSCHUTZ	7
8.	BELANGE DER FORST	٤
9.	IMMISSIONS- UND KLIMASCHUTZ	8
10.	BODENSCHUTZ UND ABFALL	٤
10.1	BODENSCHUTZ	8
10.2	MITTEILUNGSPFLICHTEN NACH DEM LANDES-BODENSCHUTZGESETZ	9
10.3	MUNITION / KAMPFMITTELBELASTUNGEN	9
10.4	ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN DER BAUSTELLE (§ 7, 9 UND 15 KRWG)	10
10.5	Abbrucharbeiten	10
10.6	ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN	10
11.	DENKMALSCHUTZ	10
11.1	BAUDENKMALE	10
11.2	BODENDENKMALE	11
12.	KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN	11

Teil II

ANLAGE 1	Umweltbericht
ANLAGE 2	Fachbeitrag Artenschutz

vom 03.06.2019 vom 30.05.2019

1. AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG

Mit dem Bebauungsplan Nr. 13 wird der rechtskräftige Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 "Gewerbestandort Steffin" über plant, wobei die Ausgleichsfläche der Ursprungsplanung nicht in den Geltungsbereich aufgenommen wurde, da hierfür nach erfolgter Realisierung kein Festsetzungsbedarf mehr besteht.

Mit der Eröffnung des Baustoff-Fachmarktes der Firma Richter-Baustoffe im Jahr 1994 wurden die Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen entsprechend den Regelungen der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 vollständig abgeschlossen. Die Verpflichtungen des Vorhabenträgers gegenüber der Gemeinde wurden erfüllt. Als Ausgleichsmaßnahme wurde die ehemalige B etonfertigteil-Lagerfläche (Flurstück N r. 176/ 2 – nördlich d es B -Plangebietes) beräumt und als Dauergrünlandfläche entwickelt.

Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für ei ne Erweiterung der Betriebsfläche, die zur Absicherung des Geschäftsbetriebes dringend erforderlich ist. Dazu wird das Plangebiet gegenüber den V+E-Plan in westlicher und südlicher Richtung erweitert.

Im Rahmen der er neuten Überplanung des Gebietes er folgen nunmehr die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung nach dem § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) für Bebauungspläne.

In Vorbereitung der städtebaulichen Überplanung wurde die Entlassung des gesamten Gewerbegebietes in Steffin aus dem Landschaftsschutzgebiet "Wallensteingraben" beantragt. Die Entlassung erfolgte durch Verordnung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 24.11.2017.

Der Bebauungsplan wird aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dorf Mecklenburg entwickelt, der das gesamte Gewerbegebiet in Steffin als Gewerbegebiet ausweist.

2. Grundlagen der Planung / Aufstellungsverfahren

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- das B augesetzbuches (BauGB) in der F assung der Bekanntmachung v om 03. N ovember 2017 (BGBI. I S. 3634),
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786) sowie.
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. D ezember 1990 (BGBI. 1 991 I S . 58) einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen,
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i n d er F assung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V S. 344) einschließlich aller zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen
- die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S 777),

Kartengrundlage i st d er Lage plan des V ermessungsbüros Lot har B auer – Kerstin S iwek, Kanalstraße 20, 23 970 Wismar, der Ursprungs-B-Plan und Luftbilder aus dem KGIS.

Gemessen 05/2014 Koordinatenbezug Gauss-Krüger ALKIS-Daten 05/2018 Höhenbezug HN

3. GELTUNGSBEREICH

Plangebiet: Gemeinde Dorf Mecklenburg

Gemarkung Steffin Flur 1

Das P langebiet um fasst die F lurstücke Nr. 170/37, 173/10, 1 73/12, 1 73/18, 1 73/19, 17 3/20, 173/21, 174/5, 174/6, 176/3 sowie Teilflächen aus 170/36, 170/40, 175/14 und 170/38

Der r äumliche G eltungsbereich des B ebauungsplanes umfasst ei ne F läche von 2,46 ha und befindet sich westlich der B106 in der Ortslage Steffin an der Schweriner Straße.

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind im Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

4. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN

4.1 BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die F estsetzungen zur Art und zum Maß der baul ichen Nutzung sowie zur B auweise erfolgen unter Berücksichtigung der nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.1 "Gewerbestandort Steffin" bereits entstandenen Bebauungen und Nutzungen und der in den Geltungsbereich einbezogenen Bestandsbebauungen.

4.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Gemäß § 1(3) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird das Baugebiet als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen.

Zulässig sind hier Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Außerdem sind ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegen über in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zulässig.

Allgemein zulässige N utzungen wie T ankstellen und Anlagen f ür s portliche Zwecke werden entsprechend §1 (5) BauNVO im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen.

Der Ausschluss gilt auch für Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten gem. der Sortimentsliste (Tabl. 7) des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für den Stadt-Umland-Raum (SUR) Wismar vom Dez. 2012. Der Einzelhandel mit einzelnen Sortimenten gem. dieser Sortimentsliste ist **nur** im betrieblichen Zusammenhang mit Gewerbebetrieben auf deutlich untergeordneter Nutzfläche zulässig, d.h. der Verkauf ist lediglich auf einer Fläche bis max. 10 % der Nutzfläche zulässig. Die Beschränkung des Einzelhandels soll negative Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche im Stadt-Umlandraum vermeiden. Da ein völliger Ausschluss unrealistisch ist, werden die zentrenrelevanten Randsortimente in einem deutlich begrenzten Umfang und nur dan n, wenn ein direkter funktionaler Bezug zum Hauptsortiment vorhandene ist, zugelassen.

Da die inhaltliche Grundlage für die Festsetzungen des Ausschlusses von Sortimenten die Sortimentsliste (Tabl. 7) des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für den S tadt-Umland-Raum (SUR) Wismar vom Dez. 2012 ist, wird diese gem. § 1 (6) Nr. 11 BauGB in Verbindung mit § 1 (4) Nr. 2 BauNVO ebenfalls im Plan festgesetzt.

Tabelle 7: Sortimentsliste für den SUR Wismar

Zentrenrelevante Sortimente

hiervon nahversorgungsrelevant

Back- und Fleischwaren

Drogeriewaren

Nahrungs- und G enussmittel (inkl. Getränke)

Pharmazeutika Reformwaren Schnittblumen

Zeitungen / Zeitschriften

Angler- und Jagdbedarf und Waffen

Bekleidung Bettwäsche Bild- und Tonträger Bücher

Bucher
Büromaschinen
Campingartikel
Computer und Zubehör
Elektrokleingeräte

Fahrräder und technisches Zubehör

Fotoartikel Gardinen Geschenkartikel

Glas / Porzellan / Keramik

Handarbeitsbedarf / Kurzwaren / Meterware / Stoffe / Wolle

Haushaltswaren

Heimtextilien, Dekostoffe, Haus- und Tischwäsche

Hörgeräte Kinderwagen

Kunstgewerbe, Bilder, Bilderrahmen Künstlerartikel, Bastelzubehör Lampen, Leuchten, Leuchtmittel

Lederwaren / Taschen / Koffer / Regenschirme

Musikinstrumente und Zubehör

Optik, Augenoptik

Papier, Bürobedarf, Schreibwaren Parfümerie- und Kosmetikartikel

Sanitätsbedarf Schuhe Spielwaren

Sportartikel/-kleingeräte Sportbekleidung

Sportschuhe

Telekommunikation und Zubehör

Uhren / Schmuck

Unterhaltungselektronik und Zubehör Zoologische Artikel, lebende Tiere

Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO werden folgende, ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ebenfalls im Geltungsbereich des Plangebietes ausgeschlossen.

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

4.1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung im festgesetzten Plangebiet ist durch Grundflächenzahl, Zahl der zulässigen Vollgeschosse und durch die maximale Gebäudehöhe bestimmt.

Im P langebiet ist d ie m aximal zulässige G rundflächenzahl f ür G ewerbegebiete m it 0, 8 festgesetzt. D ie Bauherren sind zur E inhaltung der m aximal zulässigen GRZ v erpflichtet, d.h. dass geg ebenenfalls Maßnahmen z u ergreifen s ind, di e z u ei ner Entsiegelung der Baugrundstücke beitragen. Hierbei bi etet s ich an, b etriebsbedingt n icht er forderliche Flächenbefestigungen un d baul iche A nlagen zurück z u ba uen. D ie n icht über bauten Grundstücksflächen sind zu begrünen.

Führt die Einhaltung der maximalen Grundflächenzahl unter Einbeziehung aller Grundflächen für Gebäude, Lagerflächen, Stellplätze und deren Zufahrten zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden G rundstücksnutzung oder i st di e Ü berschreitung m it ger ingfügigen Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens verbunden, kann im Einzelfall gemäß § 19 Absatz 4 BauNVO von der Einhaltung der Grundflächenzahl abgesehen werden.

Die Notwendigkeit der Überschreitung ist im Rahmen des Bauantrages nachzuweisen.

Die Bezugspunkte der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen sind wie folgt definiert:

Als <u>unterer Bezugspunkt</u> der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen, wie die Gebäudehöhe, gilt die festgesetzte absolute Höhe über HN.

Die Gebäudehöhe ist die Höhenlage der obersten Begrenzungskante, gemessen von der unteren Bezugsebene.

Für di e Bestimmung der G ebäudehöhe bzw. der Höhe bau licher A nlagen i st die Höhe der obersten Begrenzungskante maßgeblich, also

- bei Sattel-, Krüppelwalm- und W almdächern die oberste äußere Schnittgerade der Dachflächen.
- bei versetzten Satteldächern die oberste Dachbegrenzungskante,
- bei Pultdächern die oberste Dachbegrenzungskante
- bei Flachdächern die oberste Dachbegrenzungskante bzw. die Oberkante der Attika

Das Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet wird ent sprechend der vorhandenen Gebäude festgesetzt.

4.1.3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Im Bebauungsplan ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Dadurch wird gewährleitet, dass hier auch Gebäude errichtet werden können, die den gewerblichen Ansprüchen entsprechen. Die Gebäude sind nur als Einzelhäuser mit einem Vollgeschoss zu errichten.

Die ü berbaubaren G rundstücksflächen s ind d urch die Festsetzung von B augrenzen bes timmt. Diese b erücksichtigt i m w estlichen Plangebiet d en geforderten 30 m -Waldabstand un d i m östlichen Plangebiet den 20 m – Abstand zur Bundesstraße.

4.1.4 NEBENANLAGEN

Die für eine gewerbliche Nutzung des Baugebietes erforderlichen Nebenanlagen wie

- befestigte Flächen für Zufahrten,
- Wendeanlagen,
- Stellplätze,
- Werbeanlagen und
- Produktausstellungen
- Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,20 m

sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.1.5 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG - VERKEHRSFLÄCHEN

Das Plangebiet befindet ist direkt an die Schweriner S traße (B 106) und wird über zwei vorhandene Z ufahrten erschlossen. An der nör dlichen G renze des P langebietes bef indet s ich eine weitere Zufahrt, die als Zuwegung vorhandener Parkstände genutzt wird. Die Zufahrt wurde mit Zustimmung des Straßenbauamtes errichtet. Um die betrieblichen Funktionen des Transportes, des U mschlages un d d er Lag erung i nnerhalb d es G ewerbegebietes b esser optimieren zu k önnen, s oll die v orhandene Anbindung an die B 10 6 e benfalls als Zufahrt zur Erschließung d es Gewerbegebietes mitgenutzt und ei ne zusätzliche Z ufahrt i m B ereich des Fachmarktes hergerichtet werden.

Sofern ei ne B efahrung des P langebietes d urch F ahrzeuge des A bfallwirtschaftsbetriebes erforderlich wird, sind die entsprechenden Verkehrswege durch den Grundstückseigentümer unter Beachtung nachfolgender Hinweise vorzuhalten.

- Derzeit werden im LK NWM 3 bzw. 4 achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht b is zu 35 t eingesetzt. Die Straßen und Wege m üssen entsprechend tragfähig ausgebaut sein.
- Die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge (vgl. RASt 06, Bild Nr. 23, 24) sind be i der (Neu-) G estaltung v on V erkehrs- und Lager flächen s owie der E rrichtung v on weiteren baulichen Anlagen zu beachten.
- Sofern Wendeanlagen erforderlich werden, sind diese so anzulegen, dass sie den Vorgaben der RASt 06 zu Wendeanlagen für 3 bis 4 achsige Abfallsammelfahrzeuge entsprechen.
- Es w ird e ine l ichte Durchfahrtshöhe von m indestens 4, 00 m z zgl. S icherheitsabstand gefordert. I nsbesondere Äste und Straßenlaternen dür fen ni cht i n das L ichtraumprofil hineinragen.

5. Ver- und Entsorgungsanlagen

Mit d er B ebauung wurde der G ewerbestandort vollständig erschlossen. Eine eventuelle Erweiterung der Anlagen ist durch den Bauherren bei den zuständigen Versorgungsunternehmen zu beantragen und abzustimmen.

5.1 TRINKWASSERVERSORGUNG

Der Gewerbestandort i st an das zentrale Trinkwasserversorgungsnetz an geschlossen. Für die Versorgung mit Trinkwasser ist der Zweckverband Wismar zuständig. Der Zweckverband Wismar ist am Planverfahren beteiligt.

5.2 ABWASSERBESEITIGUNG

5.2.1 SCHMUTZWASSERABLEITUNG

Der Gewerbestandort ist an di e zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlagen d es Zweckverbandes Wismar angeschlossen. Neuanschlüsse sind mit dem Zweckverband Wismar abzustimmen.

5.2.2 NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG

Das von b ebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unt erliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Dorf Mecklenburg.

Für den vorhandenen G ewerbestandort ist eine Niederschlagswasserableitung v orhanden. Mit der bestehenden dezentralen Ableitung wird das Niederschlagswasser in den Wallensteingraben als Gewässer I. Ordnung eingeleitet. Ergibt sich aus der baulichen Entwicklung des Gewerbegebietes eine erlaubnispflichtige Ableitung von Niederschlagswasser in den Wallensteingraben, i st diese durch den B auherren bei d er U nteren Wasserbehörde m it entsprechenden U nterlagen wie Entwässerungsplan, Me ngenermittlung n ach KOSTRA DWD 2010R sowie Behandlungserfordernis gemäß Merkblatt DWA-M 153 einzureichen.

5.3 ELEKTROENERGIEVERSORGUNG

In der Schweriner Straße (B106) befinden sich eine Mittelspannungsleitung der E.ON edis. Im Plangebiet selbst befinden sich nur die Hausanschlussleitungen. Für einen weiteren Anschluss an das Versorgungsnetz i st ei ne um fangreiche Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich, für die entsprechende Flächen im öffentlichen Bauraum gem. DIN 1998 bereit zu stellen ist.

Zur B eurteilung und Einschätzungen der Aufwendungen für eine künftige Stromversorgung ist rechtzeitig ein Antrag mit folgenden Aussagen an das Versorgungsunternehmen zu stellen:

- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500
- Erschließungsbeginn und zeitl. Bauablauf,
- · Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf

Allgemein gilt, dass:

- Leitungstrassen v on Baumpflanzungen f reizuhalten s ind. Hier i st e ine e ntsprechende Absprache mit dem Versorgungsunternehmen erforderlich.
- rechtzeitig vor Baubeginn eine Einweisung zum Anlagenbestand zu erfolgen hat
- die Zugänglichkeit zu vorhandenen Trafostationen ist jederzeit zu gewährleisten ist.
- die Sicherheitshinweise zu Arbeiten im Bereich von Kabeln zu beachten sind.

5.4 GASVERSORGUNG

Die regionalen und überregionalen Gasversorgungsunternehmen sind am Planverfahren beteiligt. Die Hinweise aus den eingehenden Stellungnahmen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

5.5 FERNMELDEVERSORGUNG

Das P langebiet i st bereits fernmeldetechnisch er schlossen. Bis auf di e Objekterschließung befinden sich die vorhandenen Telekommunikationsanlagen außerhalb des Plangebietes entlang der B 106.

- Erforderlichen U nterhaltungs- und E rweiterungsmaßnahmen am ober und unt erirdischen Kabelnetz sind jederzeit möglich. Folgende Hinweise sind dabei zu beachten.
- Vorhandenen TK-Linien sind möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung zu be lassen. G eländeveränderungen i m Bereich uns erer T rassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle abgestimmt werden.
- Die Versorgung der entstehenden Bebauung mit Telekommunikationsinfrastruktur kann beim Bauherrenservice der Telekom t elefonisch unter d er Service-Rufnummer 0800-3301903 (Anruf z um N ulltarif) beauf tragt werden. E ine v on de r z uständigen A mtsverwaltung of fiziell vergebene Wohnadresse m it H ausnummer i st f ür die Anmeldung d es H ausanschlusses unerlässlich. Anmeldungen f ür G rundstücke aus schließlich m it F lurstücksangaben k önnen aus verwaltungs-technischen Gründen nicht bearbeitet werden.
- Bei der Bauausführung i st dar auf zu achten, d ass B eschädigungen d er v orhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist des halb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und ei nen Schachtschein e inholen über di e I nternetanwendung " Trassenauskunft K abel" (https://trassenauskunftkabel.telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). D ie Kabelschutzanweisung der T elekom i st z u beachten.

6. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Die Gemeinde sichert die Löschwasserversorgung für den Grundschutz entsprechend den Festsetzungen zur baulichen Nutzung der Planung. Ein erhöhter Löschwasserbedarf lässt sich hieraus nichtableiten.

Die erforderliche Löschwassermenge für den Grundschutz beträgt nach Tabelle 1 der DVGW 405 basierend auf

- Gewerbegebiet
- Zahl der Vollgeschosse N < 3,
- Geschossflächenzahl 0,3 < GFZ < 0,7
- einer mittleren Brandausbreitungsgefahr dur ch ni cht f euerhemmende U mfassungswände und einer harten Bedachung

≥ 96 m³/h über mindestens 2 Stunden.

Für di e Lös chwasserversorgung wurde ei ne E ntnahmestelle direkt am Wallensteingraben mit entsprechender F euerwehrzufahrt ausgebaut. Die E ntnahmestelle ist im P lan g ekennzeichnet. Das Plangebiet befindet sich vollständig im 300-m-Umkreis zur Entnahmestelle.

7. GEWÄSSERSCHUTZ

7.1 TRINKWASSERSCHUTZ

Das Plangebiet befindet sich nicht in einer ausgewiesenen Trinkwasserschutzzone.

7.2 **GEWÄSSERSCHUTZ**

Das Plangebiet befindet sich teilweise im 50 m Gewässerschutzstreifen des Wallensteingrabens. Zur N utzung un d F lächenbefestigung der ge werblichen B auflächen i nnerhalb des G ewässerschutzstreifens wurde eine Befreiung vom Bauverbot erteilt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes gewährleisten die Vereinbarkeit der Planung mit dem Gewässerschutz, indem die überbaubaren Grundstücksflächen außerhalb des Gewässerschutzstreifens angeordnet wurden.

Prüfpflichtige Anlagen nach AwSV sind bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig. Werden bei der D urchsetzung d er P lanung E rdaufschlüsse (auch F lächenkollektoren oder E rdwärmesonden für Wärmepumpen not wendig, mit denen un mittelbar bzw. mittelbar auf die B ewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG s echs Wochen v or B aubeginn b ei d er unt eren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen.

Allgemeine Hinweise:

Mit de n B auarbeiten s ind auf de n Grundstücken eventuell v orhandene D rainageleitungen un d sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) oder HBV-Anlagen (Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grundund Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

8. BELANGE DER FORST

Die westlich u nd nördlich an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen s ind im P lan gekennzeichnet. I m R ahmen des H erauslöseverfahrens des G ewerbegebietes aus dem LS G "Wallensteingraben" wurden die Waldgrenzen un d d amit auch die 30 m Waldabstandsflächen durch das F orstamt f estgelegt. D ie f estgelegte 3 0 m Waldabstandsgrenze w urde i n de n Bebauungsplan übernommen.

Unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zur Errichtung baulicher Anlagen in Waldnähe wurden die üb erbaubaren G rundstücksflächen des G ewerbegebietes auß erhalb der Waldabstandsfläche festgesetzt.

9. Immissions- und Klimaschutz

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen und Betriebe, die nach BlmSchG genehmigt bzw. angezeigt wurden.

Durch die Überplanung des vorhandenen Gewerbestandortes werden keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte hervorgerufen, da sämtliche Nutzungen bereits zum Zeitpunkt der erneuten Überplanung zulässigs ind, d. h. dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und Normen für Gewerbegebiete unverändert gültig sind.

10. BODENSCHUTZ UND ABFALL

10.1 BODENSCHUTZ

Der Standort ist langjährig gewerblich genutzt. Im Westen zum Wallensteingraben ist von aufgeschüttetem Gelände auszugehen. Die bet rifft bes onders das Flurstück 170/38. Im Umfeld sind belastete Aufschüttungen bekannt.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden. (§ 4 und § 7

BBodSchG)Bei den Bauarbeiten anfallender **Mutterboden / Oberboden** ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei den Bauarbeiten **anfallender Bodenaushub** (Unterboden / nicht Mutterboden) ist vorrangig innerhalb des Grundstücks zu verwerten, sofern keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen bestehen. B odenaushub, der nicht innerhalb des Grundstücks verwertet wird, ist einer für die Bodenentsorgung zugelassenen Anlage zuzuführen.

Die **Untersuchungserfordernis** nach LA GA M 2 0, T I I, TR B oden f ür B öden u. a. au s Mischgebieten, aus Gebieten in denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde oder bei z.B. d urch A ufschüttungen a nthropogen veränderten B öden, ist z u beac hten (http://www.regierung-

mv.de/cms2/Regierungsportal prod/Regierungsportal/de/wm/Themen/Abfallwirtschaft/Verwertung_von_Abfaellen/index.jsp). D urch die chemischen Untersuchungen wird sichergestellt, dass Aushubboden keine höheren Belastungen hat, als für die Verwertung am Einbauort zulässig sind.

Boden mit Untersuchungserfordernis oder Boden, dessen unbelastete Herkunft nicht lückenlos dokumentiert ist, kann ohne repräsentative Deklarationsanalyse nicht als unbelastet gelten.

Hinweis: Auffüllungen und Abgrabungen können selbst genehmigungsbedürftig sein. Auskunft erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde.

10.2 MITTEILUNGSPFLICHTEN NACH DEM LANDES-BODENSCHUTZGESETZ

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und O berbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Entsprechend d en Angaben aus dem K GIS s ind i m P lanungsgebiet k eine A Itlasten bzw. altlastenverdächtigen Flächen bekannt. Trotzdem ist deren Vorkommen nicht auszuschließen.

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der La ndrätin de s Landkreises Nordwestmecklenburg al s zuständiger Bodenschutzbehörde m itzuteilen. Diese Pflicht gi It bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen. (§ 2 L BodSchG MV). Konkrete Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen können auffällige Färbungen, Gerüche oder Konsistenzen sein. Häufig sind allerdings auch er hebliche Belastungen z. B. in Aufschüttungen nicht ohne Laboranalyse erkennbar.

10.3 MUNITION / KAMPFMITTELBELASTUNGEN

Kampfmittelbelastungen liegen in der Zuständigkeit des Munitionsbergungsdienst (abteilung3@lpbk-mv.de).

Gemäß § 52 LB auO ist der Bauherr für die Einhaltung der öf fentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird hier auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes e inzuholen. Konkrete und aktuelle A ngaben über d ie Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in R ede s tehenden F läche er halten S ie g ebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

10.4 Entsorgung von Abfällen der Baustelle (§ 7, 9 und 15 KrwG)

Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist.Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus A bbruch) sind zur V erwertung einer zugelassenen A ufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch **Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen** nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht vierwertbare bzw. sich adstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und durch hierfür gesondert zugelassene Unternehmen ent sorgen zu lassen (§ 8 GewAbfV). Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.

10.5 ABBRUCHARBEITEN

Bei Abbrucharbeiten in Bausubstanz, besonders die vor 1990 errichtet wurde, ist mit dem Vorkommen asbesthaltiger und kohlenteerhaltiger Baustoffe zu rechnen. Hierbei sind besonders Dichtungen, Elektroanlagen, Dacheindeckungen (Wellasbest, teerhaltige Dachpappe) und Zwischendecken (Planasbest) vor Beginn der Maßnahmen zu untersuchen.

Besondere Gefährdungen gehen von schwach gebundenen Asbestprodukten aus (z.B. Brandschutzplatten, D ichtungsmaterial, I soliermaterial). B estehen Z weifel über Art u nd Menge von as best- oder k ohlenteerhaltigen B auprodukten w ird zur Vorbereitung des R ückbaus empfohlen, d urch einen Sachverständigen ein **Schadstoffkataster** für das Gebäude anfertigen zu lassen. Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest sowie die Entsorgung

asbesthaltiger Abfälle dürfen nur von qualifizierten Fachbetrieben durchgeführt werden. Zuständige **Arbeitsschutzbehörde** ist das LAGUS-Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin, Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin, Tel. 0385-3991-102, -572.

Bei industrieller oder ge werblicher V ornutzung, o der w enn Anhaltspunkte f ür bes ondere Schadstoffbelastungen der Gebäudesubstanz bekannt sind, muss rechtzeitig vor Baubeginn das Schadstoffgutachten eines zuverlässigen Fachkundigen vorliegen, welches Belange des Arbeitsschutzes und des Abfallrechtes ber ücksichtigt. Es ge hört grundsätzlich zur **Bauherren-Verantwortung** (z.B. bei der Beräumung un d Erschließung) f ür d ie K alkulationssicherheit, vorhandene produktionsspezifischen un d d ie b austoffimmanenten Schadstoffe s owie durch Diffusionsvorgänge s ekundär k ontaminierte Baustoffe s owie d ie Kontaminationen in Böden zu beschreiben. Dazu sind die betroffenen Massen und deren Schadstoffklassifizierung (z.B. gemäß der LAGA) zu ermitteln und die Lage der Baustoffe auf dem Gelände und deren Ausbaubarkeit sowie die Zugänglichkeit zu beschreiben.

Schadstoffe in der Gebäudesubstanz sind nicht im Altlastenkataster erfasst.

10.6 ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN

Behälterstellflächen für verschiedene zu trennende Abfälle (PPK, Glas, Kunststoffe, Met alle, Holz, Textilien, Bioabfälle, Restmüll) sind zu berücksichtigen. Getrennthaltung und Verwertung sind zu dok umentieren und auf Anforderung nach zuweisen. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und durch hierfür zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen.

Gefährliche A bfälle im S inne der A bfallverzeichnisverordnung wie z.B. C hemikalien, dür fen mit den a nderen Abfällen nicht vermischt werden. Ihre o rdnungsgemäße Entsorgung i st ges ondert nachzuweisen.

11. DENKMALSCHUTZ

11.1 BAUDENKMALE

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale.

11.2 BODENDENKMALE

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. Insofern gelten für das gesamte Plangebiet die Bestimmungen von § 11 DSchG M-V. zum Verhalten bei Zufallsfunden.

In di esem F all i st d ie Untere D enkmalschutzbehörde des L andkreises Nordwestmecklenburg unverzüglich über das Auftreten von Bodendenkmalen (z.B. auffällige Verfärbungen im Boden) zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3DSchG M-V).

Eine B eratung zur B ergung und D okumentation von B odendenkmalen bi etet di e zuständige Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

12. KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN

In Planbereich befinden sich Grenzsteine der Flurstücksgrenzen. Vor eventuellen Baumaßnahmen in d iesem B ereich s ind di ese zu s ichern b zw. nach Fertigstellen von Baumaßnahmen gegebenenfalls wiederherzustellen. Die Arbeiten für die Sicherung bzw.

Wiederherstellung der Punkte sollten durch das Katasteramt bzw. von zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden. Grenzsteine sind gesetzlich geschützt.

22 10 2019

Gebilligt durch die Gemeindevertretung am :	22.10.2019
Ausgefertigt am:	
	Der Bürgermeister